

Christian Duquoc

## Das Volk Gottes als aktives Glaubenssubjekt in der Kirche

Das traditionelle Image der römischen Kirche steht der im hier vorliegenden Heft verteidigten Darstellung deutlich entgegen, soll doch hier das katholische Volk aktives und bevollmächtigtes Subjekt des ins Wort gebrachten Glaubens sein. Dagegen gilt die katholische Kirche sowohl bei den Verantwortlichen als auch bei den einfachen Gläubigen als hierarchisches Gefüge; dementsprechend liegt die Lehrautorität beim höheren Klerus, das heißt bei den Bischöfen in Gemeinschaft mit dem Papst. Von den Gläubigen wird also erwartet, daß sie der ihnen als christlicher Glaube vorgelegten Lehre zustimmen; sie sind nicht zur aktiven Teilnahme an der Auslegung von Tradition oder Schrift im Blick auf die rechte Verkündigung und Praxis aufgerufen.

Dieses traditionelle Gehaben der römischen Kirche wird heute bestritten. Zahlreiche römisch-katholische Christen sind nicht mehr damit einverstanden, daß dort, wo es radikal um ihre Beziehungen zu Christus und zu Gott und auch um ihr sittliches Verhalten geht, einzig und allein die katholische Hierarchie ein wirkliches Recht zum bevollmächtigten Wort besitzt. Darum ist es vielen ein drängendes Anliegen, den Gläubigen in der Glaubensunterscheidung und -unterweisung wieder eine echte Autorität zuzugestehen. Der von den Theologen so genannte «sensus fidei», diese intuitive Einsicht der Gläu-

bigen in den inneren Zusammenhang der Glaubensaussagen, genügt nicht zur genauen Bestimmung des Institutionellen oder «Politischen» im gegenseitigen verantwortlichen Verhältnis zwischen Basis und Hierarchie, denn dieser «sensus» wird immer noch als Passivität verstanden. Aus diesem Grund sind viele der Auffassung, der «sensus», also diese ganz innerliche Intuition, müsse eine institutionalisierte Entsprechung besitzen; diese solle es den Gläubigen ermöglichen, eine aktive Rolle zu spielen, das heißt, in der Ausarbeitung des von der katholischen Kirche verkündigten Glaubens als erwachsene Menschen zu wirken.

Kommt diese Forderung aus einem Bestreben der Gläubigen, die Rolle, die sie in der bürgerlichen Gesellschaft innehaben, in die Kirche hereinzutragen? Darf man die Kirche in Analogie zu den sozial-rechtlichen Formen der politischen Institutionen unserer Demokratien denken und organisieren wollen? Oder wurzelt diese Forderung in eben der Situation von Glaubenszeugen, die die gesellschaftliche Zugehörigkeit zu einer Kirche begründet? Fordert nicht der notwendige, dem Evangelium entspringende mutige Einsatz von Gläubigen, die nicht kraft des Weihesakramentes zur Hierarchie gehören, die Anerkennung einer ihnen eigenen Lehrautorität? Mit einem Wort, wenn das Ja zum Evangelium nicht einfach die Annahme einer satzhaften Theorie, sondern konkretes Leben bedeutet, dann ist der Zeuge angetrieben, die enge Verflechtung seines Tuns und seiner gesellschaftlichen Lage auf der Ebene des gemeinsamen Glaubens ständig neu zum Ausdruck zu bringen. Der Gläubige ist kein Soldat, der einen Befehl ausführt. Er ist ein schöpferischer Mensch. Er läßt sich einen wirklichen Bezug zwischen der Sicht des Evangeliums und dem gegenwärtig Möglichen einfallen.

Damit ist der Plan unseres Beitrags bereits aufgestellt:

- I. Der Protest gegen die hierarchische Organisation
- II. Die theologisch-rechtliche Bedeutung des Begriffs Volk
- III. Die Formen der Autorität der Gläubigen

### *I. Der Protest gegen die hierarchische Organisation*

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hatten sich in der katholischen Kirche verschiedene

Ereignisse abgespielt, die die Unangemessenheit des aus den gegenreformatorischen Kämpfen hervorgegangenen Kirchenmodells deutlich zum Vorschein brachten. Die Reformation hatte unter anderem beansprucht, die Schriftauslegung wieder dem Gottesvolk zu übertragen. Ein jeder empfangen ja den Heiligen Geist; darum sei es unzulässig, daß einige das wahre Verständnis der Schrift als ihr Monopol betrachten. So gesehen wirkt das Schriftprinzip natürlich demokratisierend; es macht die Hierarchie überflüssig oder beschränkt sie auf die Rolle einer untergeordneten Verwaltungsinstanz. Angesichts dieser Gefahr einer Auflösung ihrer Organisation hat die katholische Kirche in den letzten drei Jahrhunderten, vor allem aber im 19. Jahrhundert, radikal die Stellung der auf das Weihesakrament gegründeten Hierarchie bedacht und behauptet. Die Lehrgewalt wurde demnach einzig und allein zur Sache der Hierarchie.

Aufgrund der immer stärker demokratisierten Umwelt im europäischen Lebensraum gestaltete sich das Funktionieren des hierarchischen Systems zunehmend schwierig, so daß seine theoretische Richtigkeit allmählich angezweifelt wurde. Obwohl die römische Verwaltung sich bemühte, den Unfehlbarkeitsbegriff zu einem Symbol für den päpstlichen Primat hochzuspielen, ergaben sich doch wegen der Notwendigkeit, jeden Katholiken an dem Überleben seiner Kirche in einem gleichgültigen oder feindlichen Milieu zu interessieren, Verschiebungen im Machtgefüge. Der Aufruf an die Laien zur Mitarbeit am hierarchischen Apostolat konnte tatsächlich nicht ergehen ohne eine stillschweigende Revolution in der Ausübung der Macht. Wenn man vom Volk fordert, es solle im Bereich des Glaubenszeugnisses aktiv werden, wenn man es zu militantem Einsatz aufruft und nicht mehr nur zur persönlichen Applizierung der von den höheren Verantwortlichen festgelegten individuellen und sozialen Ethik, dann wird es zunehmend schwierig, ihm eine Meinungsäußerung über die Politik der Kirche («Politik» hier im Sinne einer äußeren und inneren Verwaltung des kirchlichen Tuns) zu verweigern. Der Protest entstand aus dem latenten Widerspruch zwischen dem Aufruf zum persönlichen Einsatz und der starren Haltung der kirchlichen Hierarchie. Das Zweite Vatikanische Konzil resultierte aus der immer untraglicheren Unangepaßtheit der von der Institution zum Ausdruck gebrachten Intentionen und dem Funktionieren dieser Institution

selbst. Die Konstitution *Lumen gentium* kehrt die Beziehung zwischen Hierarchie und Volk um; sie ist so ein treuer Zeuge der Notwendigkeit, mit dem aus der Gegenreformation stammenden Modell, demgemäß das Volk praktisch nichts war und die Hierarchie alles ohne jede Kontrolle entschied, entschlossen zu brechen.

Eine Konstitution und ein Gesetz sind wichtig; wichtiger aber noch ist ihre Anwendung. Diese jedoch entsprach nach dem Zweiten Vatikanum nicht der Lehraussage selbst; das Volk hat trotz gewisser Anpassungen von Seiten der Hierarchie (z. B. Pfarrgemeinderäte und diözesane Pastoralräte mit beratender Funktion) immer noch nicht seinen wahren Platz in der Teilhabe an der kirchlichen Gewalt und also in der Glaubenslehre. Anzeichen dieser Spaltung zwischen den öffentlich verkündeten Intentionen des Zweiten Vatikanischen Konzils und der gegenwärtigen Meinung des Volkes machten sich vor allem im Bereich der Ethik und der Organisation des Priesteramts fühlbar.

Auf dem Gebiet der Ethik wurde die Verkündigung des Rundschreibens *Humanae vitae* (1968) als eine Stellungnahme empfunden, die jeder wahren Konsultierung ermangelte, und demnach als eine unzulässige Einmischung in einem Bereich, in dem jeder seine Meinung zu sagen hatte. Auch die Dokumente über den Priesterzölibat und die Weigerung, Frauen zu Priestern zu weihen, galten als Ergebnis willkürlicher Entscheidungen, denn es war ihnen keine umfassende Konsultation vorausgegangen. Jüngste Verurteilungen von Theologen verstärkten dieses Empfinden. Man spricht daher ohne Zögern von einer bürokratischen Amtsführung der Hierarchie, die dann entweder Protest hervorruft oder Gleichgültigkeit erzeugt. Die Gläubigen fühlen sich nicht mehr für voll genommen, da ihre persönliche Erfahrung als Glaubenszeugen gar nicht beachtet wird. Trotz der gegenläufigen Wünsche des Zweiten Vatikanums bleibt das hierarchische Regierungssystem weiterhin beherrschend, und das Volk ist im lehrhaften Ausdruck des Glaubens immer noch zur Passivität verurteilt. Wie soll man aus dieser Lage von Untergebenen herauskommen? Wie soll man die Erkenntnis durchsetzen, daß das Volk in der lehrmäßigen Glaubensaussage auch aktives Subjekt ist? Um auf diese Frage eine begründete Antwort geben zu können, ist eine Erläuterung des Begriffs Volk Gottes vonnöten. Wir befassen uns damit im folgenden Abschnitt.

## II. Die theologische und juristische Bedeutung des Begriffs Volk

Das konziliare Werk, vor allem die Konstitution *Lumen gentium*, ist nach all dem Gesagten doch nicht umsonst gewesen. Die Umkehrung des Verhältnisses von Gottesvolk und Hierarchie ist eine Errungenschaft, die langfristig das Recht und das konkrete Leben der Kirche beeinflussen wird. Tatsächlich anerkennt die Konstitution, daß die erfahrbare Kirche nicht aus einer Herde besteht unter der Führung von Hirten, die allein um das Ziel wissen; sie ist ein seiner selbst bewußtes Volk, das sich zwecks der ihm aufgetragenen Sendung verantwortliche Leiter stellt. Das Volk ist also Subjekt des Zeugnisses für das Evangelium. Gewiß, dieses Zeugnis geschieht zunächst im praktischen Lebensbereich (Verhaltensweisen, Ethik, Spiritualität, gesellschaftlich-politische Beziehungen); trotzdem kann es von seinem begrifflichen Ausdruck, der Grundlage für eine Unterweisung, nicht getrennt werden. Gerade dieser Umstand beschäftigt uns hier. Er führt zu folgender Frage: Ist die Umkehrung des Verhältnisses Volk – Hierarchie in der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* rein formal oder führt sie im Bereich der ausdrücklichen Glaubenslehre zur Anerkennung einer Autorität der Gläubigen?

Das für dieses Heft verantwortliche Redaktionskomitee hat zwischen Lehramt und Lehrautorität unterschieden. Die Ämter stehen innerhalb des Volkes; nicht alle haben dieselben Ämter inne. Sie gehören in die Amtskirche. Diese Ämter sind Dienste; sie sollen das Volk zu einem Tun im Sinne des Evangeliums wirksam anleiten. Das Zeugnis für Christus macht das Volk im eigentlichen Verständnis zum Volk Gottes, und zwar unter der Bedingung, das Bekenntnis situationsgerecht zur Wirkung zu bringen. Nicht alle besitzen das gleiche Amt; es wäre ein Sprachmißbrauch zu sagen, das Volk habe die Funktion eines Lehrers, eines Hirten usw. Es sind im Volk Gläubige, die diese Funktionen mit größerer oder geringerer Autorität gemäß der rechtlichen Bestimmung ihrer Aufgabe zu erfüllen haben.

Spricht man also von Lehrautorität des Volkes, so bewegt man sich keineswegs im Bereich einer Amtsfunktion, denn diese ist Sache der Ämter und ihrer Bestimmung. Wenn es eine Autorität des Volkes gibt, so als Regulationsprinzip analog der öffentlichen Meinung in einer Demokratie. Ich will damit sagen, daß die dem

Evangelium entsprechenden Interessen des Volkes ihm nicht von denen aufdoktriniert werden können, die in seiner Mitte Ämter innehaben. So leicht es aber ist, die rechtlichen Grenzen und also die Vollmacht eines genau umschriebenen Amtes festzulegen, so schwierig ist es, die Autorität einer öffentlichen Meinung zu bestimmen. Sie ist wohl der umfassende Horizont einer jeden Funktion; doch in welchem Sinne besitzt dieser Horizont Autorität? Wie determiniert er von Rechts wegen die Absichten oder Orientierungen dieser Funktion?

Ein Beispiel aus dem uns hier beschäftigenden Bereich der Lehre wird verdeutlichen, wie verwickelt die rechtliche Behandlung des Problems ist. Paul VI. entscheidet in *Humanae vitae*, die Verwendung von Verhütungsmitteln entsprechen nicht den sittlichen Forderungen. Er rechtfertigt diese Entscheidung mit Berufung auf seine pastorale und doktrinale Verantwortlichkeit. Bekanntlich wurde diese Entscheidung übel aufgenommen. Widerspruch erhob sich auf einer doppelten Ebene: zunächst in der Praxis, wo sie wenig wirksam blieb, denn zahlreiche Katholiken hielten sich durch sie nicht gebunden; sodann in der Theorie, wo sie nur ein schwaches Echo fand, da nicht wenige Bischöfe und Theologen sie für unbegründet erachteten.

Welcher Wert ist diesem Widerstand im ersten Fall, dem des Protests in der Praxis, beizumessen? Ist er das Zeichen einer sittlichen Schwäche, eines sittlichen Versagens und also ohne jede Lehrautorität? Oder ist er im Gegenteil das Anzeichen dafür, daß sich eine andere Lehre als die angeblich traditionelle, von Paul VI. verbreitete, Bahn bricht? Die Lehrautorität einer Praxis bleibt noch zu beurteilen, da die Darstellung der Meinung vermutlich nicht amtlich abgesichert ist. Oder würde sich diese Meinung vielleicht doch einen Ausdruck verschaffen können mit Hilfe von Gläubigen, etwa von Intellektuellen oder sonst aktiven Christen, denen man zwar keine rechtlichen Funktionen zuerkennt, die aber doch kraft ihrer Zuständigkeit oder ihrer Dienste eine wirkliche Autorität besitzen? Und diese Christen würden dann auf einer höheren Reflexionsstufe das zum Ausdruck bringen, wovon im Volk selbst spontan die Rede ist? In diesem Fall wäre eine Weigerung des Volkes, bestimmten Beschlüssen zu gehorchen, nicht ein verderbtes sittliches Verhalten, sondern ganz im Gegenteil der Wille zu offeneren Definitionen. In den letzten Jahren haben sich die Theologen

oft ausdrücklich als Sprecher des Volkes gegenüber den in der Hierarchie Verantwortlichen verstanden. Folgerichtig wurden ihre Arbeiten als Protest empfunden.

Immerhin beweist der spontane oder überlegte Protest eines: Das hierarchische System liegt hinter uns. Natürlich wurden die Beschlüsse der verantwortlichen Hierarchen auch in diesem System kaum besser ins Leben umgesetzt, doch beanspruchte man nicht, die Übertretungen aus dem Evangelium zu rechtfertigen; sie wurden als Schwachheit empfunden. Wenn nun die Mehrheitlich dem Rundschreiben *Humanae vitae* widersprechende Praxis von theoretischen Überlegungen abgestützt war, so verstand sich dieser Widerspruch offensichtlich nicht als Übertretung, sondern als Infragestellung der Enzyklika in deren christlich gesehen unbegründetem Charakter. Die Praxis der aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen mußte heute, in der Zeit des Ökumenismus, unweigerlich zu dieser Reaktion führen. Es war schwer vorstellbar, daß für das treugläubige Volk Kirchen, die sich auf dasselbe Evangelium beriefen und mehr als nur höfliche Beziehungen pflegten, so entschlossen gegensätzliche Auffassungen in diesem Bereich besäßen, ohne daß der katholische Standpunkt dadurch zugleich relativiert wurde. Und so ist es dann auch gekommen. Und es wird weiterhin so sein. Freilich, die Tatsache selbst ist noch kein Recht. Wie soll man diesen Widerstand des Volkes gegen den hierarchischen Beschluß rechtfertigen, wenn doch eben dieses Volk keinerlei Bruch in der Kirche wünscht? Hier also liegt das Paradox unserer Frage nach der Autorität der öffentlichen Meinung in der Kirche: treu in der Kirche bleiben und zugleich ihren Autoritäten gegenüber seine Freiheit wahren.

Ich habe oben erklärt, die in Frage stehende Autorität des Volkes verbinde sich nicht mit einer rechtlich festgelegten Funktion, denn das sei Sache der Hierarchie oder der offiziell anerkannten Ämter. Die Autorität des Volkes ließe sich also nicht von einem genau umschriebenen Tätigkeitsbereich aus bestimmen; sie kommt sehr viel unschärfer zum Ausdruck. So gesehen entspricht sie der öffentlichen Meinung in den Demokratien.

Ich sage «in den Demokratien». Denn in den Diktaturen bemüht man sich ja, die öffentliche Meinung zu unterdrücken, sobald sie sich von der Meinung der Machthaber unterscheidet. Das ist einer der Gründe, warum die Diktatoren die

Pressefreiheit praktisch ausschalten; sie ist ja eine der möglichen Formen der öffentlichen Meinung.

Die in den Demokratien dieser öffentlichen Meinung zugesprochene Autorität hält sich im Rahmen einer Übereinkunft: Es ist dies der Wille, im Ja zum Anderssein zusammenzuleben, ein Wille, der verlangt, daß keine Gruppe der anderen ihr Eigengesetz aufdrängt. Dieser Wille zum Zusammenleben schließt Toleranz ein; in diesem Sinn spielt die öffentliche Meinung eine regulative Rolle, die sie wieder verliert, sobald sie sich in eine Verweigerung des Zusammenlebens verschiebt. Daher scheinen die Rassenideologien oder andere totalitäre Optionen den einer Demokratie unbedingt notwendigen Konsens zu brechen, ohne daß die Demokratie sie aufgrund ihrer eigenen Prinzipien mit Gewalt aus der Welt schaffen könnte. Zahlreiche Bewegungen bauen heute auf die Autorität der öffentlichen Meinung und stellen deren Macht in ihren Dienst. Denken wir zum Beispiel nur an «amnesty international».

Läßt sich dieses Modell auf die römische Kirche übertragen? Das müssen wir nun versuchen zu klären, wenn wir die These aufstellen wollen: Das Volk hat eine Autorität in der ausdrücklichen Glaubensunterweisung.

Wir haben gesehen, daß die öffentliche Meinung dann Autorität besitzt, wenn sie sich im Rahmen einer ihr vorausliegenden Übereinstimmung hält. Hinsichtlich der Demokratien habe ich das als den «Willen» bezeichnet, in Achtung vor den Unterschieden «zusammenzuleben». Es scheint möglich, für die Kirche diesen Willen zu bestimmen als das Bemühen, auf der Grundlage eines radikalen Vertrauens auf den Gott Jesu Christi und kraft der Gabe des Heiligen Geistes unter den Menschen dem Evangelium entsprechende Beziehungen herzustellen. Es ist also Sache des gläubigen Volkes, so zu handeln, daß die Verheißung des Himmelreichs in den zwischenmenschlichen Beziehungen vorweggenommen und auf diese Weise von der «Hoffnung, die in uns ist,» Rechenschaft abgelegt wird. Die Glaubenssätze bringen diese im Gedenken Jesu Christi wurzelnde Absicht zum Ausdruck.

Zwischen diesem Konsens und den vielfältigen doktrinalen oder ethischen Produktionen der Hierarchie besteht keine einsichtige Verbindung, es sei denn jene, die darin besteht, daß sie von der Autorität und Rechtskompetenz, die man den Verantwortlichen zuerkennt, behauptet wird.

Im hierarchischen System, in dem sich die Zuständigkeit der Verantwortlichen von selber versteht, beunruhigt man sich kaum wegen der Spaltung zwischen dem Konsens und der Inflation von Lehrsätzen; hier tut ein jeder, was er kann, ohne deswegen bei seinem Pfarrer vorstellig werden zu wollen. Sobald aber das Volk darauf besteht, die Berechtigung der Lehrsätze zu verifizieren, sieht es sich gezwungen, sie am Fundament der gemeinsamen Übereinkunft, des allgemeinen *consensus* also, zu messen. Sie können sich eventuell unter dem Vorwand, diesen Konsens zu verteidigen, als für ihn gefährlich erweisen. Die Bedingungen einer regulativen öffentlichen Meinung sind damit aufgestellt. Es bleibt noch die Art und Weise der dieser christlichen öffentlichen Meinung eigenen regulativen Aufgabe zu erhellen und deren Legitimität zu begründen. Das soll nun im Folgenden geschehen.

### III. Die Formen der Autorität der Gläubigen

Der Übergang von einer hierarchischen Kirche zu einer Kirche als Gemeinschaft des Gottesvolkes schaltet die Rolle von Verantwortlichen nicht aus; vielmehr stellt er sie in einen anderen Raum, denjenigen nämlich, der durch den Aufbruch einer «öffentlichen Meinung» entstanden ist. Dieser Begriff ist dem Vorgang der demokratischen Regulierung entnommen. Seine Anwendung in der Kirche ist das Ergebnis der dem gläubigen Volk neu zugewiesenen Stelle. Wenn man ihm auf dem Gebiet der ausdrücklichen Glaubenslehre eine nichtamtliche Autorität zuerkennt, so ist die Art und Weise ihrer Ausübung noch zu bestimmen. Der Druck der öffentlichen Meinung auf die verantwortlichen Politiker scheint mir eine treffende Analogie zu sein für das, was in der Kirche geschieht und dessen Rechtmäßigkeit sodann geklärt werden muß.

In Wirklichkeit ist es nicht leicht zu zeigen, wie die katholische öffentliche Meinung, auch wenn sie einmal anerkannt ist, ausgeübt werden soll. Um es doch zu versuchen, befasse ich mich damit auf zwei Ebenen: auf der nichtinstitutionellen und auf der institutionellen Ebene.

1. Auf der nichtinstitutionellen Ebene findet die katholische Meinung negativen Ausdruck in einer (relativen) Gleichgültigkeit oder Uninteressiertheit, positiv im offenen Widerstand.

a) Negativ: Das christliche Volk trifft innerhalb des Überkommenen eine Auswahl. Eine gewisse Anzahl der von den verantwortlichen

Kirchenmännern vorgelegten oder von der Überlieferung mitgeführten Gegebenheiten wird einfach ignoriert. Das Volk ist spontan der Auffassung, daß sie für die Glaubwürdigkeit des sittlichen Handelns, des Glaubens an Christus und der damit verbundenen Hoffnung keine Bedeutung haben. Es verläuft ein Riß zwischen dem gelehrten, die Tradition durchforschenden Christentum und dem vom Großteil der katholischen Bevölkerung gelebten christlichen Glauben. Die Glaubensübermittlung ist nicht identisch mit dem Inhalt der amtlichen Katechismen (obgleich diese unter den Beiträgen der Überlieferung eine gar nicht geringe Auslese vornehmen), sondern wird durch etwas Unwägbares geformt, nämlich durch das, was den meisten als wichtig erscheint, um sich in der Wahrheit Christi Gott nahen zu können.

Diese Auswahl geschieht nicht durch Verneinung der hinterlassenen Traditionsgüter. Sie wirkt vielmehr durch ein Desinteresse an einigen unter ihnen. Man läßt sie einfach auf sich beruhen. Dieses Desinteresse macht sich bemerkbar in so verschiedenen Bereichen wie der Ethik, der liturgischen Praxis und der Dogmatik. Es ist zuweilen derart offenkundig, daß es niemand wagt, dagegen aufzutreten. Ich denke da an die Allergie gegen gewisse übertriebene Formen des himmlischen Lohns, des Sühneopferbegriffs, der detaillierten Bestimmung von leicht und schwer im Bereich der Sünden und so weiter. Das Desinteresse wirkt geradezu spontan prüfend auf den angenommenen Zusammenhang zwischen dem Glauben und seinem geschichtlichen Ausdruck. Es läßt einfach fallen, was nicht zur Bekehrung führt. Die öffentliche Meinung als negatives Regulieren durch Desinteresse bezeugt ein Wegtreten des Volkes Gottes von der traditionellen Lehrdarbietung. Dieser Vorgang spornt die Verantwortlichen an, die Hauptthemen ihrer Verkündigung neu zu umreißen.

b) Positiv: Das christliche Volk leistet Widerstand. Hier geht es um eine heiklere Frage. Denn dieser Widerstand drängt zu einer *bewußten* Auswahl. Er gehört nicht in den Bereich der Interessellosigkeit. Diese hüllt den Verantwortlichen allmählich in seine Sphäre ein, denn sie liefert ihm keinen Anhaltspunkt für eine Gegenaktion. Der bewußte Widerstand und Widerspruch dagegen erweckt im Verantwortlichen ein Defensivverhalten, wenn nicht gar den Entschluß zu einer Unterdrückungsstrategie. Darum ist es zuweilen schwierig, den genauen Zeit-

punkt anzugeben, an dem diese Auswahl in die Unrechtmäßigkeit abgeleitet, indem sie die Gemeinschaft zerstört. Trotzdem ist der Widerstand durchaus notwendig, soll es eine Regulierung durch das Volk geben.

Der Widerstand ruft aber nach einem wirksamen Ausdruck. Er muß also durch organisierte Gruppen getragen sein. Man denke an die Art und Weise, wie der Protest vor und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zustande kam: Es waren Gruppen von Leuten, die durch ihre Schriften, ihre Publikationen und ihr demonstratives Auftreten ein gewisses Funktionieren in der katholischen Kirche als anomal und bestimmte ethische und dogmatische Formulierungen als veraltet offenkundig machen konnten. Oft werden die Basisgemeinden als Anstifter dieses Widerstandes genannt. Meiner Ansicht nach zu Recht. Ihr Vorgehen führte nämlich zu einer Ausrichtung des christlichen Glaubens auf das hin, was in unseren heutigen Gemeinwesen grundsätzlich auf dem Spiele steht. Das Ergebnis ist da. Fortan hört die Hierarchie auf die Basis. Die Diskussionen über die sogenannte «Befreiungstheologie» haben eher ein demokratisches Funktionieren der katholischen Kirchenführung im Auge als eine Anleihe bei den marxistischen Ideologien.

2. Diese nichtinstitutionelle Regulierung der lehrhaften Glaubensaussage geht mit institutionell vorgesehenen Unternehmungen zusammen. Es sind solche, die anerkannten Gruppen von Christen zustehen, oder solche, die von Laienmitgliedern des bischöflichen Pastoralrats übernommen werden.

a) Die offiziell anerkannten Gruppen sind sehr zahlreich und überziehen ein weites Feld, angefangen von der Katholischen Aktion bis zu den karitativen Vereinen. Sie erfreuen sich ihrer je eigentümlichen Weise, die kirchliche Lehre in Abhängigkeit von ihren Zielen anzugehen: eine Katechesegruppe erfaßt vermutlich die Glaubensunterweisung nicht notwendigerweise auf die gleiche Art wie eine Gebetsgemeinschaft, eine Gruppe der Katholischen Aktion oder ein Caritasverein. Diese Gruppen üben im Lehrverhalten der Kirche also einen unterschiedlichen Einfluß aus. Er ist umso schwieriger abzuschätzen, als er von den vielfältigen Formen abhängt, in denen die Beziehung zwischen Lehre und Praxis zum Tragen kommt.

b) Der vom Zweiten Vatikanum errichtete Pastoralrat hat zum Zweck, den Einfluß der

organisierten Gruppen zu relativieren und den verstreut lebenden Christen zu ermöglichen, auf dem Weg über eine Direktwahl ihre Vertreter in das Beratungsgremium des Bischofs zu bringen. Die Intuition ist von Bedeutung. Sie bleibt es, auch wenn sie nicht immer in die Praxis umgesetzt werden kann. Denn aus dieser Intuition entstanden die Synoden der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande. Leider entsprachen ihre Ergebnisse nicht immer den in sie gelegten Erwartungen.

Die öffentliche Meinung erfreut sich also mittels anerkannter Gruppen und der Pastoralräte eines institutionellen Rechts und nicht nur einer über den negativ wirkenden passiven oder den positiv wirkenden aktiven Widerstand regulativen Autorität. Die wirksame Ausübung dieses Rechtes erfordert einen gewissen Druck von der Basis her. Ohne ihn würde seine Effektivität die Macht der Delegierten oder der auf Dauer Bevollmächtigten privilegieren. Sie würden zu Manipulatoren der öffentlichen Meinung.

Die so umrissene Form institutioneller Regulierung durchdringt das dialektische Zusammenspiel mit der institutionellen Autorität tiefer als die weniger greifbare Form der Uninteressiertheit oder die streitbarere des offenen Widerstandes. Noch muß freilich die Rechtmäßigkeit dieser katholischen Formen öffentlicher Meinung aufgezeigt werden.

Zur Begründung einer Autorität der Gläubigen auf dem Gebiet der lehrmäßigen Glaubensaussage bestehen recht einfache Richtungsbegriffe. Sie wurzeln alle in der Taufgabe des Heiligen Geistes. Sie stattet jeden Gläubigen mit der Teilnahme am prophetischen Amt Jesu Christi aus. Alle haben den Heiligen Geist empfangen. Das Pfingstereignis bezeugt es. Und eben dies macht die Eigentümlichkeit der Kirche aus. Gewiß, diese allgemeine Gabe vernichtet nicht die Ämter. Doch haben diese ihren Daseinsgrund allein in ihrem Bezug zur Erstlingsgabe des Heiligen Geistes, der allen gegeben ist. Die Autorität der Gläubigen ist also an die Taufe als das Sakrament der Gabe des Heiligen Geistes und der Eingliederung in die Kirche gebunden. Folglich ist die Aufgabe der Hierarchie in Hinsicht auf diese grundlegende Gabe zu bedenken und nicht umgekehrt. Ein einziger ist der Mittler, Christus, der den Geist verleiht. Die Hierarchie ist Mittlerin nicht in dem Sinne, als bedingte sie die Gabe des Heiligen Geistes.

*Schlußgedanken*

Das Verhältnis zwischen den hierarchischen Ämtern der Kirche und der aufgrund der Taufe dem christlichen Volk als ganzem zuerkannten Autorität ließe sich von daher neu durchdenken. Doch würde dies den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Folgendes möge genügen.

Die klassische Theologie der katholischen Kirche seit der Gegenreformation hat sich für eine Reflexion über die Rolle der Hierarchie und ihre Aufgabe als Glaubensregulierung eingesetzt. In ihrer Reaktion gegen die aus der Reformation entstandene kirchliche Demokratisierung hat diese Theologie ein für das Gleichgewicht im lehrmäßigen Glaubensausdruck unabdingbares

Element außer acht gelassen, nämlich die Regulierung durch das gläubige Volk. Ohne Zweifel wirkt diese Regulierung nicht auf die gleiche Art wie die der Amtsträger; aber da sie demselben Heiligen Geist entspringt, besitzt sie ein Recht darauf, als legitim anerkannt zu werden und im Glaubensbereich zu den Sturkturelementen der Autorität zu gehören. Es bedeutete ein Ja zur Wende, die das Zweite Vatikanische Konzil in der Konstitution *Lumen gentium* vollzogen hat, würde man dies anerkennen. Die Kirche ist das Volk Gottes, und die hierarchischen Ämter sind zu seinem Dienst bestellt und arbeiten in diesem Sinne.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

## CHRISTIAN DUQUOC

1926 in Nantes, Bretagne, geboren. Mitglied des Dominikanerordens. 1953 Priesterweihe. Studium an der Ordenshochschule der Dominikaner in Leysse, Frankreich, an der Universität Freiburg im Uechtland, an der Ordenshochschule der Dominikaner in Le Saulchoir, Frankreich, und an der École

Biblique in Jerusalem. Diplom der Ecole Biblique. Doktorat in Theologie. Derzeit Professor für Dogmatik an der Theologischen Fakultät Lyon. Mitglied des Direktionskomitees der Zeitschrift «Lumière et Vie» und CONCILIUM. Veröffentlichungen u. a.: *Christologie*, Bd. I und II (Paris 1972); *Jésus, homme libre* (Paris 1973); *Dieu différent* (Paris 1977). Anschrift: 2, Place Gailleton, F-69002 Lyon, Frankreich.